Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1222

18. 12. 81

Sachgebiet 2129

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes
— Drucksache 9/667 —

A. Problem

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umweltschonende Klärschlammverwertung sollen vervollständigt werden.

Die Genehmigungspflicht für Abfalltransporte soll auf das unerläßliche Maß beschränkt werden.

Verordnungsermächtigungen sollen subdelegiert werden, wo dies zu sachgerechteren Regelungen führen kann.

B. Lösung

Für das Aufbringen von Klärschlamm wird die Ermächtigungsnorm dahin ergänzt, daß auch die Abgabe des Klärschlamms zum Zwecke des Aufbringens von der Rechtsverordnung erfaßt werden kann.

Bestimmte Beförderungsvorgänge werden von der Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 ausgenommen.

Die Subdelegation der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 wird zugelassen; für das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist werden die Länder subsidiär zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Ermächtigungsnorm in § 15 wird hinsichtlich der zu berücksichtigenden Parameter ergänzt. § 15 wird ferner durch eine Eingriffsermächtigung erweitert, die sicherstellt, daß auch ohne umfassende Regelung durch Verordnung die zuständigen Behörden im Einzelfall das zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Erforderliche veranlassen können.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen zum einen Abweichungen von dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Umfang der Genehmigungspflicht nach § 12 vor. Zum anderen sollen § 12 des Gesetzes und die sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften für Abfälle aus bergbaulichen Betrieben gelten. Ferner ist vorgesehen, das Bundes-Immissionsschutzgesetz dahin gehend zu ändern, daß die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch für das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf, dem der Bundesrat insoweit zugestimmt hat, nimmt auch die Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle von der Genehmigungspflicht des § 12 aus.

Der Bundesrat hat ferner vorgeschlagen, daß die subsidiäre Verordnungsermächtigung zugunsten der Länderregierungen den gesamten in § 15 Abs. 2 aufgeführten Ermächtigungsbereich umfassen sollte.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/667 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Frau Dr. Hartenstein**	**Volmer**	**Wolfgramm (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksache 9/667 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:	Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 6 werden nach den Gesetzesbezeichnungen „Tierkörperbeseitigungsgesetz", „Fleischbeschaugesetz", „Viehseuchengesetz", „Pflanzenschutzgesetz", „Atomgesetzes", „Altölgesetzes" und „Abgabenordnung" jeweils die Daten, Fundstellenangaben und Änderungshinweise gestrichen. Anstelle von „Viehseuchengesetz" tritt die neue Bezeichnung „Tierseuchengesetz".	1. § 1 Abs. 3 **wird wie folgt geändert:** a) In Nummer 1, 2 und 6 werden nach den Gesetzesbezeichnungen „Tierkörperbeseitigungsgesetz", „Fleischbeschaugesetz", „Viehseuchengesetz", „Pflanzenschutzgesetz", „Atomgesetzes", „Altölgesetzes" und „Abgabenordnung" jeweils die Daten, Fundstellenangaben und Änderungshinweise gestrichen. Anstelle von „Viehseuchengesetz" tritt die neue Bezeichnung „Tierseuchengesetz". **b) Der Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:** **„mit Ausnahme des § 12 und der sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften,".** **c) In Nummer 6 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:** **„7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln."**
2. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen."	2. unverändert
3. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedarf das Einsammeln oder Befördern von *Abfällen aus*	3. § 12 Abs. 1 wird **wie folgt geändert:** **a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaften" die Worte angefügt:** **„sowie für die von diesen beauftragten Dritten."**

Entwurf

Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen; gleiches gilt für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch *Fremdstoffe* verunreinigt sind."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist anzuwenden."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

   1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, wobei auch zu prüfen ist, ob eine etwaige Besorgnis durch Auflagen oder andere Nebenbestimmungen ausgeräumt werden kann,
   2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben und
   3. die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle einem Abfallbeseitigungsplan entspricht, soweit dieser nach § 6 Abs. 1 Satz 6 für verbindlich erklärt ist."

5. § 15 *wird wie folgt geändert:*

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die §§ 2 und 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden. Dies gilt für Jauche, Gülle oder Stallmist insoweit, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird."

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit *den* Bundesminister*n* für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, Vorschriften über die Abgabe und das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe zu erlassen."

   c) *Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:*

   „Er kann hierbei die Abgabe und das Aufbringen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedarf das Einsammeln oder Befördern von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch **Schadstoffe** verunreinigt sind, **sowie von Autowracks und Altreifen."**

4. unverändert

5. § 15 **erhält folgende Fassung:**

„§ 15

(1) Die **Vorschriften des** § 2 **Abs. 1** und **des** § 11 gelten entsprechend, wenn Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe auch aus anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden. Dies gilt für Jauche, Gülle oder Stallmist insoweit, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit **dem** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und **mit dem Bundesminister** für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei der Erzeugung von Lebens- oder Futtermitteln, Vorschriften über die Abgabe und das Aufbringen der in Absatz 1 genannten Stoffe zu erlassen. Er kann hierbei die Abgabe und das Aufbringen

1. bestimmter Stoffe nach Maßgabe von Merkmalen wie Schadstoffgehalt im Stoff und im Boden, Betriebsgröße, Viehbestand, verfügbaren Flächen und ihrer Nutzung, Aufbrin-

Entwurf

1. bestimmter Stoffe nach Maßgabe von Merkmalen wie Schadstoffgehalt im Stoff und im Boden, Betriebsgröße, Viehbestand, verfügbaren Flächen und ihrer Nutzung, Aufbringungsart und -zeit und natürlichen Standortverhältnissen beschränken oder verbieten,".

d) *Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen über die Abgabe und das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist erlassen, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung *nach Satz 1 und 2* keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen."

e) *Folgender Absatz 3 wird angefügt:*

„(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, sowie durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist."

f) *Folgender Absatz 4 wird angefügt:*

(4) „Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „zuwiderhandelt" die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 3" eingefügt."

b) In Absatz 1 Nr. 5 bis 8 und 11 werden jeweils nach dem Zitat des § 11 folgende Worte eingefügt:

„auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gungsart und -zeit und natürlichen Standortverhältnissen beschränken oder verbieten,

2. **von einer Untersuchung, Desinfektion oder Entgiftung dieser Stoffe, von der Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen, von einer Untersuchung des Bodens oder einer anderen geeigneten Maßnahme abhängig machen.**

(3) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen **nach Absatz 2** über die Abgabe und das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist erlassen, soweit der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(4) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. **in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,**

2. **die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.**

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und die Abgabe zu diesem Zweck verbieten oder beschränken, soweit durch die aufzubringenden Stoffe oder durch Schadstoffkonzentrationen im Boden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist. Entsprechendes gilt für das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird und dadurch insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

(6) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt."

6. unverändert

Entwurf

Artikel *2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel *3*

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel **2**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 174 Abs. 5 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 wird das Zitat „die §§ 13 und 14" durch das Zitat „§ 14" ersetzt.

Artikel **3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel **4**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein, Volmer und Wolfgramm (Göttingen)

1. Allgemeines

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 50. Sitzung am 11. September 1981 an den Innenausschuß federführend sowie an den Wirtschaftsausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 30. September 1981 und abschließend — auf der Grundlage intensiver Berichterstatterbesprechungen zusammen mit Vertretern der Bundesregierung — am 9. Dezember 1981 beraten.

2. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

2.1

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Innenausschuß in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 1981 vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag Zustimmung zu dem Gesetz bei folgender Änderung zu empfehlen:

Bei der Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß von Rechtsvorschriften in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b soll zusätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft angeführt sein.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Wirtschaft den Innenausschuß gebeten, im Sinne der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 17. September 1981 zu prüfen, ob im Abfallbeseitigungsgesetz Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt hinsichtlich Transport und Endlagerstätte von der Genehmigungspflicht freigestellt werden könnten, soweit diese nicht durch Fremdstoffe verunreinigt seien.

2.2

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1981 empfohlen, eine gesetzliche Regelung dahin zu treffen, daß

— der Besitzer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Böden, der Klärschlamm nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes aufbringt, nicht für Schäden haftet, die als Folge der Aufbringung entstehen,

— dem Geschädigten der Lieferer des Klärschlamms, der für den Schaden ursächlich ist, unmittelbar haftet.

Gegen den Entwurf im übrigen hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Bedenken erhoben.

2.3

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 1981 die Gesetzesänderungen aus gesundheitspolitischer Sicht begrüßt. Dies gelte insbesondere für die vorgesehenen Änderungen des § 15 und das damit verfolgte Ziel, die Rechte der Behörden durch Verbote des Aufbringens von Klärschlamm und anderen Stoffen und Flüssigkeiten auf landwirtschaftlich genutzte Böden sowie durch Aufbringungsbeschränkungen zu erweitern. Soweit erforderlich, könnten bundeseinheitliche Regelungen durch Verordnungen getroffen werden. Regionale Besonderheiten könnten durch die Delegation der Verordnungsermächtigungen berücksichtigt werden. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit erwartet, daß

1. angesichts noch offener Fragen über die Auswirkungen von Schwermetallen in Klärschlämmen und -böden der Verordnungsgeber tatsächlich, wie vorgesehen, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erneut prüft, ob und inwieweit die bisher gültigen Grundwerte beibehalten werden können oder verschärft werden können,
2. dem im Anhang 1/1.3/1.4 der Verordnung genannten Untersuchungsverfahren nach § 4 der Verordnung entsprechend der jeweils geltende neueste Stand der Wissenschaft, besonders im Hinblick auf wachsende Erkenntnisse über die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schwermetalle in der Nahrungskette berücksichtigt wird.

3. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Der Gesetzentwurf greift von den im Bereich der Abfallbeseitigung zur Novellierung anstehenden Problemen wichtige Punkte vorab auf, um deren beschleunigte Regelung die Bundesländer gebeten hatten. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage für die Klärschlammverordnung.

Grundlegend war zur Vorlage des Gesetzentwurfs insgesamt seitens der Fraktion der CDU/CSU Kritik daran geübt worden, daß wegen der Vorlage dieser sogenannten Vorschaltnovelle das Abfallbeseitigungsgesetz in kurzen Zeitabständen zweimal hintereinander novelliert werde. Die Klärschlammverordnung hätte nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU auch ohne die Novelle längst verabschiedet werden können. Seitens der Koalitonsfraktionen war dem entgegengehalten worden, daß von der Bundesregierung gegen Ende der vergangenen Legislaturperiode bereits ein umfassender Entwurf zur Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes eingebracht worden sei, der nur deswegen nicht mehr habe verabschiedet werden können, weil die Fraktion der CDU/CSU die Durchführung einer um-

fassenden Anhörung beantragt hatte, die am Ende der vergangenen Legislaturperiode aus Zeitgründen nicht mehr habe durchgeführt werden können. Von der Bundesregierung war insoweit darauf hingewiesen worden, daß im Hinblick auf die weiteren zur Novellierung anstehenden Regelungen mit einem lange andauernden Beratungsverfahren gerechnet werde und deswegen entsprechend dem Wunsch der Länder diese sogenannte Vorschaltnovelle vorab eingebracht worden sei.

In der Sache hat der Ausschuß bis auf den Umfang der genehmigungspflichtigen Tatbestände in § 12 einstimmig dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung durch die Bundesregierung zugestimmt und darüber hinaus zu noch offenen Vorschlägen des Bundesrates entsprechende Regelungen beschlossen.

3.1

Durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird bestimmt, daß § 12 des Gesetzes und die sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften auch für Abfälle aus bergbaulichen Betrieben gelten. Dadurch soll die allein denkbare rechtliche Lücke in der ordnungsgemäßen Beseitigung bergbaulichen Abfalls geschlossen werden.

3.2

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates wird in § 1 Abs. 3 ausdrücklich das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes herausgenommen. Diese Ergänzung bezweckt lediglich die Klarstellung, daß bei der Beseitigung von Kampfmitteln immer der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund steht und daher die Eingriffsbefugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr das Abfallrecht, aber auch andere Regelungen verdrängen.

3.3

Der Gesetzentwurf läßt ferner die Subdelegation der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 zu; für das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist werden die Länder subsidiär zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Ermächtigungsnorm in § 15 wird hinsichtlich der zu berücksichtigenden Parameter ergänzt.

§ 15 wird ferner durch eine Eingriffsermächtigung erweitert, die sicherstellt, daß auch ohne umfassende Regelung durch Verordnung die zuständigen Behörden im Einzelfall das zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Erforderliche veranlassen können.

3.4

Statt der vom Bundesrat empfohlenen Ergänzung des § 7 Abs. 2 wird entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zu diesem Vorschlag eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen, die dazu führt, daß die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch für das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt.

3.5

Mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuß im Rahmen der Einzelabstimmung beschlossen, zum einen die von den beseitigungspflichtigen Körperschaften beauftragten Dritten von der Genehmigungspflicht auszunehmen, zum anderen jedoch Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auch weiterhin der Genehmigungspflicht zu unterstellen.

3.6

Für das Aufbringen von Klärschlamm wird die Ermächtigungsnorm dahin ergänzt, daß auch die Abgabe des Klärschlamms zum Zwecke des Aufbringens von der Rechtsverordnung erfaßt werden kann.

Die Bundesregierung hat dem Ausschuß im Rahmen der Beratungen den Entwurf einer Klärschlammverordnung vorgelegt. Darin werden drei Grundforderungen an eine umweltverträgliche Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft festgelegt:

1. Für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink werden Grenzwerte im Klärschlamm und im Boden vorgeschrieben, bei deren Überschreitung Klärschlamm nur noch mit Genehmigung der zuständigen Behörde aufgebracht werden darf.
2. Die im Klärschlamm enthaltene Fracht an Schwermetallen wird durch die Festlegung der Aufbringungsmengen begrenzt.
3. Zur Überwachung der Grenzwerte wird erstmals ein bundeseinheitliches Untersuchungsverfahren vorgesehen, das zu ihrer Einhaltung führt und die erforderlichen Erkenntnisse über die Verwertbarkeit der Schlämme und Belastung der Böden liefern soll. Der Verordnungsgeber wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der dann vorliegenden Daten über Schadstoffgehalte im Klärschlamm und im Boden entscheiden, inwieweit die Grenzwerte verschärft werden müssen.

Der Ausschuß hat es begrüßt, daß in dem Entwurf der Klärschlammverordnung eine Verminderung der Cadmium-Zufuhr zum Boden durch eine Konzentrationsbeschränkung auf 20 Milligramm je Kilogramm Schlamm-Trockensubstanz und eine Reduzierung der Aufbringungsmenge auf 5 Tonnen Trokkenmasse pro drei Jahre vorgesehen ist.

3.7

Durch eine Ergänzung des § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird auch die Bodenuntersuchung von der Ermächtigungsnorm mit abgedeckt.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung ersucht, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzentwurfes, insbesondere auch über die Erfahrungen mit der Klärschlammverordnung und über das Ergebnis der insoweit angekündigten Überprüfung zu erstatten.

4. Zu einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschriften nicht erörtert werden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf in Drucksache 9/667 verwiesen.

4.1 Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3

In bezug auf die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 ist der Ausschuß einem Vorschlag der Bundesregierung als Ergebnis der vom Bundesrat erbetenen Überprüfung gefolgt. Zur Begründung ist auf folgendes hinzuweisen: Das Bundesberggesetz macht in § 55 die Zulassung eines Betriebsplanes davon abhängig, daß die ordnungsgemäße Beseitigung aller im bergbaulichen Betrieb anfallenden Abfälle sichergestellt ist. Eine geographische Begrenzung für die danach im Betriebsplan aufzuführenden Maßnahmen kennt das Gesetz nicht. Ein „Verlassen" des vom Bergrecht geregelten Bereichs — wie es die Empfehlung des Bundesrates an sich voraussetzt — kommt daher nicht in Betracht.

Lediglich soweit das Bundesberggesetz bei der Festlegung seines Geltungsbereiches selbst Einschränkungen macht, kann sinngemäß „ein Verlassen des Bergrechts" bei bergbaulichen Abfällen vorkommen. Nach dem Ergebnis der Überprüfung kann das gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesberggesetzes beim „Verladen, Befördern ... von Nebengestein und sonstigen Massen ... im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen" der Fall sein, wofür in § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes ein besonderer Genehmigungsvorbehalt besteht. Diese „Lücke" in der ordnungsgemäßen Beseitigung bergbaulichen Abfalls auf Grund betriebsplanmäßiger Zulassung wird durch den vorgeschlagenen Zusatz in § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes geschlossen.

4.2 Zu § 7

Der Ausschuß hat statt einer Ergänzung der Vorschrift im Sinne der Empfehlung des Bundesrates entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung beschlossen, einen zweiten Artikel in das Gesetz aufzunehmen, durch den das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert wird. Die Bundesregierung hat zur Begründung dieser von ihr vorgeschlagenen Änderung folgendes ausgeführt:

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, den dieser in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 8/2751, Seite 14) gemacht und dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 8/2751, Seite 18). Der Vorschlag war mit dem Hinweis begründet worden, es sei „nicht einzusehen, weshalb die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren nach § 19 ausgeschlossen werden soll, obwohl auch dort das umfassende Prüfungserfordernis des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Pflicht zur Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten."

Die Änderung des § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewirkt eine über das Aufgabengebiet der Abfallbeseitigung hinausreichende Verfahrenserleichterung. Die Konzentration erlangt aber auch für die Genehmigung von Anlagen Bedeutung, auf welche die Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung finden (§ 5 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes). Diese Anlagen können ausnahmsweise einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) bedürfen, z. B. wenn Altreifen in Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 bis einschließlich 10 Gigajoul je Stunde oder in Versuchsanlagen verbrannt werden (§ 2 Nr. 1 und § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Soweit Abfallbeseitigungsanlagen und die diesen Anlagen abfallrechtlich gleichgestellten Anlagen der Planfeststellung bedürfen (§ 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes) oder im förmlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 10 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen sind (§ 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), ergibt sich eine andere Entscheidung einschließende Konzentrationswirkung der Planfeststellung oder der Genehmigung schon bisher aus § 26 Abs. 1 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes oder aus § 13 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

4.3 Zu § 12 Abs. 1

— Die Änderung des § 12 wurde im Rahmen der Einzelabstimmung zu dem Gesetzentwurf vom Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen. Im Rahmen der Gesamtabstimmung zu dem Gesetzentwurf hat die Fraktion der CDU/CSU dem Entwurf einschließlich der von den Koalitionsfraktionen im Rahmen der Einzelabstimmung angenommenen Fassung des § 12 Abs. 1 zugestimmt, sich jedoch vorbehalten, zur zweiten Beratung eventuell die Wiederherstellung des § 12 entsprechend dem Vorschlag von Bundesregierung und Bundesrat zu beantragen.

Zur Begründung wurde seitens der Koalitionsfraktionen ausgeführt, es müsse von der Leitlinie ausgegangen werden, dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich Rechnung zu tragen, die Grenzen jedoch dort zu ziehen, wo aus Gründen der Umweltpolitik, namentlich einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung, Bedenken bestünden. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes könnten ohne Bedenken all diejenigen von der Genehmigungspflicht freigestellt werden, die von den Gebietskörperschaften mit der Abfallbeseitigung beauftragt seien. Ferner könne von der Genehmigungspflicht das Einsammeln oder Befördern von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt seien, sowie entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates das Einsammeln und Befördern von Autowracks und Altreifen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Diese Reduzierungen im Umfang der Genehmigungspflicht machten unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungs-

vereinfachung ganz erhebliche Erleichterungen aus. Dies werde deutlich, wenn man sich vor Augen halte, daß allein die Genehmigungen für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt derzeit etwa 60 v. H. der Genehmigungsverfahren ausmachten. Große Bedenken bestünden jedoch gegenüber der völligen Freistellung von Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen. Insoweit könne durch eine Freistellung von der Genehmigungspflicht eine Art „Grauzone" entstehen, die schlecht zu beurteilen sei, weil in diesen Abfallprodukten alle möglichen Stoffe enthalten sein könnten — etwa Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, chemische Abfälle aus Labors, Drogerien, u. ä. — was etwa zu Grundwassergefährdungen führen könne. Es sei umweltpolitisch riskant, diese Abfälle aus der Genehmigungspflicht auszunehmen. Die Kommunen und die Landkreise, die die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung trügen, sollten die Möglichkeit der Überwachung in der Hand behalten und dadurch ein gewisses Steuerungsinstrument haben. Der Vorschlag entspreche einem Petitum der Kommunalen Spitzenverbände. Auch der Wirtschaftsausschuß habe einstimmig darum gebeten zu prüfen, ob in Anlehnung an den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände verfahren werden könnte, so daß der Beschlußvorschlag auch dem Anliegen des Wirtschaftsausschusses entspreche.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde dem entgegengehalten, daß die Freistellung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen von der Genehmigungspflicht für Einsammlung und Beförderung auf einen ausdrücklichen Wunsch der Länder zurückgehe und in dieser Frage volle Übereinstimmung zwischen Bundesregierung, Bundesrat und der Fraktion der CDU/CSU bestehe. In erster Linie solle dadurch eine Entlastung der Vollzugsbehörden von verzichtbarem Verwaltungsaufwand erreicht werden. Die Regelung entspreche dem Konzept, beschränkte Überwachungskapazität sinnvoll, d. h. in erster Linie zur Überwachung besonders überwachungsbedürftiger Vorgänge einzusetzen. Bei dem Petitum der Kommunen sei zu berücksichtigen, daß diese ein legitimes Interesse an einem möglichst hohen Gebührenaufkommen hätten. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, daß für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle der Anschluß- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung uneingeschränkt und unbeschränkbar gelte. Derartige Abfälle seien in jedem Fall dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Ein Ausschluß von der Beseitigungspflicht sei unzulässig, da es sich bei den genannten Abfällen um Hausmüll bzw. um Stoffe handele, die zweifelsfrei zusammen mit Hausmüll beseitigt werden könnten. Gegenüber dem Argument, die Genehmigungen stellten ein Steuerungsinstrument für die Kommunen dar, sei einzuwenden, daß derartige Genehmigungen im allgemeinen sehr pauschal und unabhängig vom Einzugsbereich einer Abfallbeseitigungsanlage erteilt würden. Eine wirksame Kontrolle beginne im übrigen nicht bei der Einsammlung, sondern bei der Ablagerung der Abfälle auf der Abfallbeseitigungsanlage. Die Abfallbeseitigungsanlagen jedoch seien nahezu ausschließlich in den Händen der beseitigungspflichtigen Körperschaften. Von daher seien auch die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände nicht stichhaltig.

Die Bundesregierung hat dazu ausgeführt, daß über den Umfang der von der Genehmigungspflicht auszunehmenden Tatbestände zwischen Bund und Ländern vollkommener Konsens besteht. Die Bundesregierung sei der Auffassung, daß die harmlosen Abfälle — wozu Hausmüll einschließlich Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gehörten — von der Genehmigungspflicht freigestellt werden könnten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zur Begründung ihres dem Beschluß des Ausschusses entsprechenden Vorschlages u. a. ausgeführt:

Im Interesse einer einwandfreien und lückenlos überwachbaren Abfallbeseitigung erscheine es nach den Erfahrungen der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände nicht tunlich, das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und der in der Praxis nur schwer abgrenzbaren „hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle" in jedem Fall von der Genehmigungspflicht freizustellen. Dadurch würde die Gefahr heraufbeschworen, daß sich auf diesem Sektor grundsätzlich wieder jede Firma wirtschaftlich betätigen könne und es in verstärktem Maße entweder zur Anlieferung „freigestellter" Abfälle mit nur schwer feststellbaren unzulässigen Beimischungen gefährlicher Abfälle (z. B. Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, chemische Abfälle) oder zu nicht ordnungsgemäßen Ablagerungen von Abfällen komme. Durch die Nichterneuerung oder den Entzug von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen bestehe heute ein vorzügliches Instrument, um solchen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die im Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Freistellung von der Genehmigungspflicht laufe der vom Gesetzgeber mit der Schaffung des Abfallbeseitigungsgesetzes nachdrücklich verfolgten Absicht diametral zuwider, im Interesse einer geordneten Abfallbeseitigung die Gewerbefreiheit im Bereich des Sammelns und Beförderns von Abfällen einzuschränken und wäre praktisch ein Rückschlag in den Bemühungen um eine möglichst optimale Gestaltung des gesamten Abfallbeseitigungsvorgangs. Wenn praktisch jeder, ohne vorher auf Zuverlässigkeit und Sachkenntnis geprüft werden zu können, bestimmte Abfälle einsammeln und befördern könne, dann müsse damit gerechnet werden, daß viele Firmen — nicht zuletzt durch das reduzierte Auftragsvolumen im Bauwesen — verstärkt auf den Abfalltransportmarkt drängten und sich dort Konkurrenz um jeden Preis machten. Da der Transportkostenaufwand für die einzelnen Firmen nicht beliebig zu minimieren sei, liege es nahe, bei der sich an den Transport anschließenden Phase der Abfallbeseitigung zu „sparen", d. h. mit den Abfällen zum Nachteil der

Umwelt umzugehen. Das könne im übrigen durch § 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht verhindert, sondern nur — nach erfolgtem und nachgewiesenem Verstoß — mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei der mit der Regierungsvorlage angestrebten Freistellung könne ferner ein Unterlaufen der den beseitigungspflichtigen Körperschaften auferlegten Beseitigungspflicht einschließlich des Anschluß- und Benutzungszwangs nicht ausgeschlossen werden mit der Folge, daß die beseitigungspflichtigen Körperschaften nur noch einen Teil der Abfälle zu beseitigen hätten und dadurch nicht mehr in der Lage wären, eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Gebiets von sämtlichen Abfällen sicherzustellen. Ferner betehe die Befürchtung, daß die in diesem Bereich mittlerweile gefestigte Rechtsprechung in Frage gestellt würde, wenn Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von der Genehmigungspflicht freigestellt würden. Zu berücksichtigen sei ferner, daß die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen bisher regelmäßig über mehrere Jahre ausgestellt worden seien und es dadurch in der Praxis zu keinem unvertretbaren Verwaltungsaufwand gekommen sei. Aus diesen Gründen sollte die Genehmigungspflicht über die beseitigungspflichtigen Körperschaften hinaus nur für die von den beseitigungspflichtigen Körperschaften zur Durchführung der Abfallbeseitigung eingeschalteten — und dadurch verständlicherweise gut zu überwachenden — Unternehmen entfallen.

Als möglicher Kompromißvorschlag war es seitens der Fraktion der CDU/CSU angesehen worden, den Vorschlag der Koalitionsfraktionen dahin gehend abzuändern, daß die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle von der Genehmigungspflicht ebenfalls ausgenommen würden — Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll also weiter vom Genehmigungserfordernis erfaßt blieben — und die Einschränkung, daß die Freistellung der in § 12 aufgelisteten Abfälle nur gilt, soweit sie nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sich auf alle freigestellten Abfälle beziehen würde. Seitens der Koalitionsfraktionen war demgegenüber erklärt worden, daß auf das Genehmigungserfordernis für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht verzichtet werden könne, da dieser Begriff nur schwer abgrenzbar sei.

— Der Ausschuß hat ferner in Abänderung des Regierungsentwurfs einmütig den Begriff „Fremdstoffe" durch den Begriff „Schadstoffe" ersetzt. Nach Auffassung des Ausschusses kommt es darauf an, daß in § 12 Abs. 1 schädliche Zusatzstoffe erfaßt sind. Da es weder für den Begriff „Fremdstoffe" noch für den Begriff „Schadstoffe" eine Legaldefinition gibt, trifft die Bezeichnung „Schadstoffe" korrekter das von der Sache her gewollte. Durch diesen Begriff werden die umweltpolitisch relevanten Stoffe erfaßt, so daß nach Auffassung des Ausschusses eine eventuell mit der Verwendung des Begriffes „Schadstoffe" verbundene weitere Reduzierung des Genehmigungsaufwandes verantwortbar ist.

4.4 **Zu § 15**

— Nachdem durch die 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz dem § 2 ein zweiter Absatz angefügt worden ist, der ausschließlich die Anforderungen an die Beseitigung bestimmter gefährlicher Abfälle regelt, wird durch die Ergänzung in § 15 Abs. 1 klargestellt, daß sich die Verweisung nur auf Absatz 1 des § 2 bezieht. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

— Durch die Ergänzung der Worte „von einer Untersuchung des Bodens" in § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen, in Absatz 2 werde die Bodenuntersuchung nicht abgedeckt. Diese Bedenken erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung, der sich der Ausschuß angeschlossen hat, zutreffend.

— Die Ermächtigungsnorm ist ferner wegen der Verweisungen auf nicht normative Regelungen (so im Entwurf der Klärschlamm-Verordnung) nach dem Modell des § 7 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu ergänzen, so daß die Beschlüsse des Ausschusses die Einfügung eines entsprechenden Absatzes 4 in § 15 vorsehen.

— Nicht gefolgt ist der Ausschuß der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vorzusehen, daß in der Ermächtigungsvorschrift des § 15 Abs. 2 zusätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft angeführt sein solle. Der Ausschuß hat die Erfüllung dieses Anliegens nicht für erforderlich gehalten.

— Der Ausschuß hat es ferner abgelehnt, dem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu folgen. Seitens der Bundesregierung wurde insofern ausgeführt, es wäre ein Novum und werde nicht für vertretbar gehalten, in einem Umweltgesetz einen Haftungsausschlußtatbestand für eine einzelne Berufsgruppe in bezug auf einen eng umgrenzten Fallkomplex festzuschreiben. Dies würde die Frage nach weiteren Haftungsausschlüssen aufwerfen. Außerdem seien in bezug auf die vorgeschlagene Regelung Kausalitätsschwierigkeiten im Hinblick auf den Schadensnachweis zu erwarten. Im übrigen sei bisher noch kein Prozeß gegen einen Landwirt bekanntgeworden, der einen solchen Sachverhalt betroffen hätte.

Der Ausschuß hat sich dieser Argumentation angeschlossen.

Bonn, den 9. Dezember 1981

Frau Dr. Hartenstein **Volmer** **Wolfgramm (Göttingen)**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838